



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(21. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2012)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGE ZUM ADN:

Weitere Änderungsvorschläge

Sprache des Abdrucks des ADN und der beigefügten Verordnung an Bord

8.1.2.8

Eingereicht von Österreich¹

Einleitung

1. Nach 8.1.2.1 d) muss auf jedem Schiff, das gefährliche Güter befördert ein Abdruck des ADN und der beigefügten Verordnung mitgeführt werden. Nach 8.1.2.8 müssen alle Dokumente in einer Sprache, die der Schiffsführer lesen und verstehen kann, und wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, in einer dieser Sprachen mitgeführt werden.
2. Alle anderen in 8.1.2.1 bis 8.1.2.3 genannten Dokumente beziehen sich auf das Schiff, seine Ausrüstung, die Ladung oder auf Personen an Bord. Die Sprachenregelung soll sicherstellen, dass diese Dokumente auch von anderen am Transport beteiligten Personen und Kontrollorganen gelesen werden können. Das ADN und die beigefügte Verordnung sind aber allgemein gültig, und sowohl andere am Transport beteiligte Personen als auch Kontrollorgane müssen das ADN kennen. Daher ist kein zusätzlicher Nutzen erkennbar, wenn das ADN z.B. auf einem Schiff mit Niederländischer Besatzung auch auf Deutsch, Englisch oder Französisch mitgeführt werden muss.
3. Für einige der mitzuführenden Dokumente bestehen bereits abweichende Sprachregelungen (in 5.4.1.2.5.2 für die Beschreibung von Maßnahmen, in 5.4.3.2 für die schriftlichen Weisungen). Da sich die Bestimmungen im 5. Teil und im 8. Teil nicht gegenseitig ausschließen, wäre die Interpretation möglich, dass beide Bestimmungen einzuhalten sind. Es ist daher klarzustellen, dass durch spezielle Bestimmungen für einzelne Dokumente von der generellen Bestimmung in 8.1.2.8 abgewichen werden kann.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2012/1 verteilt.

Vorschlag

8.1.2.8 Alle Dokumente sind in einer Sprache ~~bereitzustellen~~ mitzuführen, die der Schiffsführer lesen und verstehen kann. ~~und~~ Wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, müssen alle Dokumente mit Ausnahme des Abdrucks des ADN und der beigefügten Verordnung sowie jener, für die in dieser Verordnung eine besondere Sprachenregelung besteht, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch ~~bereitgestellt~~ mitgeführt werden, wenn die Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten nichts anderes vorschreiben.
